

Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für den Einkauf von ICT-Services (EB ICT-Services)

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für den Einkauf von ICT-Services (nachfolgend als „EB ICT-Services“ bezeichnet) gelten für sämtliche Leistungen im Bereich ICT-Services (nachfolgend als „Dienstleistungen“ bezeichnet), die der Auftragnehmer gegenüber der Deutsche Telekom AG (nachfolgend „DTAG“ genannt) oder einem mit ihr gem. Ziffer 1 (4) verbundenen Unternehmen erbringt, soweit die Bestellung keine abweichenden Bedingungen enthält. Das jeweils bestellende Konzernunternehmen wird nachfolgend als "Auftraggeber" bezeichnet.
- (2) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber Dienstleistungen entsprechend den Vorgaben dieser EB ICT-Services mit Bezugnahme auf selbige anbieten. Verträge über Dienstleistungen des Auftragnehmers (nachfolgend als „Aufträge“ bezeichnet) kommen durch eine Bestellung mit Bezugnahme auf ein solches Angebot des Auftragnehmers zustande.
- (3) Rechtswirksam sind nur von einer Einkaufsstelle des Auftraggebers schriftlich getätigte Aufträge und sonstige Willenserklärungen. Die Aufträge erfolgen ohne Abnahmeverpflichtung; etwa enthaltene Mengenabgaben sind nur Schätzwerte und der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine Beauftragung des gesamten Volumens. Der Schriftform im vorstehenden Sinn genügen auch auf elektronischer Basis, per Telefax, E-Mail oder über spezielle, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren wie Vollintegration, webbasierte Anwendung oder per Order Management Tool übermittelte Erklärungen. Eine elektronische Willenserklärung ist an dem Tag zugegangen, an dem sie dem Empfänger unter seiner elektronischen Adresse während der üblichen Geschäftszeit abrufbar zur Verfügung steht, anderenfalls am nächsten Geschäftstag. Im Falle der Nutzung eines speziellen, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahrens gelten diesbezüglich die Nutzungsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für von ihr bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren (NB e-commerce; siehe unter: www.telekom.com/de/konzern/einkauf).
- (4) Soweit der Auftraggeber einen Rahmenvertrag geschlossen hat, der die Anwendbarkeit dieser EB ICT-Services vorsieht, sind die DTAG, die mit ihr gemäß §§ 15 ff. AktG weltweit verbundenen Unternehmen sowie weltweit alle

Unternehmen, an denen die DTAG unmittelbar oder mittelbar mindestens 25% der Anteile hält und/oder die unternehmerische Führung hat, durch diesen Rahmenvertrag begünstigt und damit abrufberechtigt.

2. Vertragsgegenstand

Art und Inhalt der Dienstleistungen werden in dem jeweiligen Auftrag festgelegt und ausführlich beschrieben.

3. Integrität und Kooperation / Qualitätsmanagement und Informationssicherheit

- (1) Die DTAG hat Grundsätze und Werte entwickelt, welche die Bereitschaft der DTAG zeigen, die Unternehmensethik und die sozialen sowie ökologischen Verpflichtungen mit den Auftragnehmern zu teilen. Diese Grundsätze und Werte werden dargestellt in den Dokumenten „DTAG Code of Conduct“, „DTAG Sozialcharta“ und dem „DTAG Supplier Code of Conduct“ (siehe unter: www.suppliers.telekom.de). Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Fall von aktiver oder passiver Korruption, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, zu verhindern und zu ahnden. Näheres ergibt sich aus dem „DTAG Supplier Code of Conduct“ (nachfolgend „Verhaltenskodex“ genannt).
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald ihm Hinweise auf Probleme mit der Einhaltung des Verhaltenskodexes in seinem Verantwortungsbereich bekannt werden, und insbesondere alles zu vermeiden, was das Markenimage der Deutschen Telekom-Gruppe schädigen oder die Versorgungssicherheit gefährden könnte.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für ihn und seine Erfüllungsgehilfen geltenden Sicherheitsbestimmungen der Deutschen Telekom Gruppe (siehe unter: www.telekom.com/de/konzern/einkauf) zu beachten. Der Auftragnehmer informiert die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen und/oder Unterauftragnehmer und verpflichtet sie in entsprechender Weise zur Einhaltung der oben genannten Sicherheitsbestimmungen.
- (4) Sofern ein Einsatz an einer sicherheitsrelevanten Stelle des Auftraggebers vorgesehen ist, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass nur Kräfte eingesetzt werden, die in Deutschland nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz und sonst in vergleichbarer Weise sicherheitsüberprüft sind.

- (5) Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Mindestlohngesetzes durch sich und seine Unterauftragnehmer zu. In diesem Rahmen ist er u.a. verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn bzw. durch seine Unterauftragnehmer vorzulegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Mindestlohnforderungen frei; dies gilt auch für anfallende Bußgeldzahlungen. Er verpflichtet sich ferner, den Auftraggeber umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen gesetzliche Mindestlohnvorgaben verstößt.
- (6) Der Auftragnehmer hat die Anforderungen des Auftraggebers hinsichtlich Qualitätsmanagement, Umweltschutz und Informationssicherheit einzuhalten. Soweit in der Spezifikation gefordert, muss der Auftragnehmer (i) ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend DIN EN ISO 9001, TL 9000 oder ein vergleichbares Qualitätsmanagementsystem nachweisen und Daten zu den im TL 9000 Quality Management System Measurements Handbook beschriebenen oder gemäß der ansonsten vereinbarten Metriken bereitstellen (ii) ein Umweltmanagementsystem entsprechend DIN EN ISO 14001 oder der EG Öko Audit Verordnung nachweisen, sowie (iii) ein Informationssicherheits-Managementsystem entsprechend ISO/IEC 27001 oder vergleichbar nachweisen.

4. Vertragsbestandteile

Mit Vertragsschluss gelten folgende Unterlagen nacheinander mit abnehmender Priorität:

- a. der Auftrag,
- b. weitere im Auftrag angegebene Vertragsbestandteile (z.B. Leistungsbeschreibung),
- c. diese EB ICT-Services,
- d. der Verhaltenskodex in seiner jeweils aktuellen Fassung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden auch dann keine Anwendung, wenn auf diese im Angebot oder sonstigen Dokumenten des Auftragnehmers verwiesen wird und der Auftraggeber diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

5. Selbständige Leistungserbringung/Aufenthaltstitel/ Arbeitsgenehmigung

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen selbständig sowie eigenverantwortlich.
- (2) Der Auftragnehmer ist bei der Erbringung seiner Leistungen grundsätzlich in der Wahl des Leistungsorts frei. Erfordert das Projekt jedoch, die Leistungen teilweise in

den Räumlichkeiten des Auftraggebers oder eines Dritten durchzuführen, so ist der Auftragnehmer bereit, die Leistungen insoweit in den betreffenden Räumlichkeiten zu erbringen; über den jeweiligen Leistungsort werden sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Projekts abstimmen.

- (3) Der Auftragnehmer hat die alleinige Weisungsbefugnis für die von ihm eingesetzten eigenen Angestellten und etwaige von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer. Er ist in der Organisation der Leistungserbringung und in der Einteilung der Zeit seiner Tätigkeit frei. Er wird sich jedoch insoweit, als das Projekt dies erforderlich macht, mit anderen am Projekt Beteiligten abstimmen zwecks Einhaltung von vereinbarten Terminen.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vom Auftraggeber erhaltene Vergütung unter Beachtung der einschlägigen Steuergesetze eigenständig und ordnungsgemäß zu versteuern.
- (5) Im Falle des Einsatzes von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmern sichert der Auftragnehmer zu, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen (wie z. B. Arbeitsgenehmigung, Aufenthaltstitel) vorliegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Rechtsfolgen frei, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Anforderung ergeben.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, etwaige im Rahmen der Leistungserbringung von ihm eingesetzte Software-Tools vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- (7) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer – soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist – alle notwendigen und ihm verfügbaren Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskunft über den Stand des Projektes zu erteilen.
- (9) Erkennt der Auftragnehmer, dass er die vereinbarten Ausführungsfristen nicht einhalten kann, hat er den Auftraggeber unverzüglich die Gründe und die Dauer für die voraussichtliche Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Verlängerung der Ausführungsfristen besteht nicht. Die gesetzlichen und vertraglichen Folgen eines Verzugs bleiben unberührt.
- (10) Der Auftragnehmer ist im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für den Einsatz und die Leistung seines Personals voll verantwortlich. Bei Arbeiten in Einrichtungen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, sein Personal zur Vorsicht und pfleglichem Umgang mit dem Eigentum des Auftraggebers anzuhalten.

- (11) Die mit der Erbringung der entsprechenden Leistungen betrauten Kräfte müssen über die in Verbindung mit dem betreffenden Auftrag festgelegten Qualifikationen verfügen. Ein neuer Mitarbeiter des Auftragnehmers muss im Regelfall mindestens über die gleichen Qualifikationen verfügen wie der vorherige (ausgetauschte) Mitarbeiter. Die mit dem Mitarbeiterwechsel verbundenen höheren Kosten (z.B. Einarbeitung / projektspezifischer Know-how Transfer) gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- (12) Zum Zweck einer fach- und termingerechten Durchführung des Auftrages werden Auftraggeber und Auftragnehmer entscheidungsbefugte Ansprechpartner benennen.
- (13) Der Einsatz von Kräften des Auftragnehmers in Projekten mit Wettbewerbern des Konzerns Deutsche Telekom bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, sofern diese Kräfte zeitgleich in Projekten mit dem Auftraggeber eingesetzt sind oder innerhalb der letzten 6 Monate eingesetzt waren.
- (14) Sofern die Dienstleistungen des Auftragnehmers für Endkundenprojekte der DTAG oder eine deren Tochtergesellschaften im Sinne von Ziffer 1 (4) erbracht werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer während der Dauer des entsprechenden Auftrags und für die Zeit von einem Jahr nach dessen Beendigung nicht für die betreffenden Endkunden im Sinne einer Fortführung des konkreten Endkundenprojektes tätig zu werden, es sei denn, der Auftraggeber stimmt der Aufnahme entsprechender Tätigkeiten schriftlich zu. Diese Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die vorgenannte Verpflichtung des Auftragnehmers gilt nur, wenn und soweit die betreffenden Endkunden bereits im Auftrag der entsprechenden Dienstleistung bezeichnet sind.

6. Vergütung

- (1) Der im Vertrag vereinbarte Preis ist entweder ein Festpreis oder bei Vergütung nach Aufwand ein Höchstpreis (Gesamtnetto). Die Vergütung der Leistung erfolgt nach Rechnungsstellung.
- (2) Mit der vereinbarten Vergütung sind - soweit im betreffenden Auftrag nicht abweichend geregelt - alle Aufwendungen abgegolten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistung stehen, insbesondere Leistungen etwaiger Unterauftragnehmer, sämtliche Neben- und Reisekosten sowie Reise- und Wartezeiten.

Zusätzlich zu der im Rahmen des Auftrages vereinbarten Vergütung zahlt der Auftraggeber Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle betroffenen Einkaufsbereiche des Auftraggebers unaufgefordert und unverzüglich darauf hinzuweisen, falls er oder von ihm für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzte Kräfte (Mitarbeiter bzw. etwaige Unterauftragnehmer) während des Beauftragungszeitraums zeitgleich auch für andere parallellaufende Projekte im Konzern Deutsche Telekom tätig werden bzw. dies geplant ist. Dabei hat der Auftragnehmer über sämtliche Projekte, deren genauen Umfang, deren Laufzeit, die zugehörigen SAP-Bestellnummern und die jeweiligen telekomseitigen Ansprechpartner zu informieren. Sollte der Auftragnehmer dieser Hinweispflicht nicht genügen, so behält sich der Auftraggeber ausdrücklich vor, die Überprüfung sämtlicher von Einheiten des Konzerns Deutsche Telekom geleisteten Zahlungen für solche parallellaufenden Projekte zu veranlassen und diesbezüglich Rückforderungen geltend zu machen.
- (4) Der Auftragnehmer wird der DTAG und den mit ihr gemäß Ziffer 1(4) verbundenen Unternehmen seine Leistungen jeweils zu den günstigsten Konditionen anbieten, die er weltweit der DTAG selbst und/oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen für im Hinblick auf Menge, Qualität und Marktverhältnisse vergleichbare Leistungen gewährt. Ein entsprechender Informationsaustausch zwischen der DTAG und den mit ihr verbundenen Unternehmen ist jederzeit möglich.
- (5) Während der Vertragslaufzeit notwendig werdende zusätzliche kostenrelevante Leistungen müssen vor ihrer Erbringung zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden, auch wenn sie für die Vertragserfüllung unabdingbar sind.

7. Rechnung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnungsstellung erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren.
- (2) Ist eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung grundsätzlich monatlich gemäß dem vom Auftraggeber vorgegebenen Leistungserfassungsprozess. Sollte kein elektronisches Leistungserfassungssystem zur Verfügung stehen, so ist der im Original unterzeichnete Leistungsnachweis – sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben – der Rechnung beizufügen. Die Rechnung kann unbearbeitet zurückgewiesen werden, für den Fall von Preisabweichungen, nicht korrekten Angaben der Bestellposition, sowie des Fehlens der Bestellnummer (SAP-Nummer). Bei der Abrechnung nach Aufwand ist der Rechnungsmonat auf der Rechnung anzugeben.
- (3) Die Rechnungen sind ausschließlich an die im Abruf ausgewiesene Rechnungsanschrift zu senden.

- (4) Die Begleichung der Rechnung erfolgt nicht vor Erfüllung der Leistung. Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang einer prüfbar und den Anforderungen dieser Ziffer 7 entsprechenden Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung der Leistung.
- (5) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß.
- (6) Die Rechnung muss den Anforderungen des § 14 des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Entspricht die Rechnung nicht den genannten Voraussetzungen, behält sich der Auftraggeber vor, die Rechnung unbezahlt zur Ergänzung bzw. Berichtigung zurückzusenden. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall erst nach Eingang der ergänzten bzw. berichtigten Rechnung. Auch wenn der Auftraggeber von vorstehendem Vorbehalt keinen Gebrauch macht, hat er eine etwaige Verzögerung nicht zu vertreten. Die Rechnung ist frühestens auf den Tag auszustellen, an dem die Leistung vertragsgemäß erbracht ist.
- (7) Änderungen und Ergänzungen des Auftrages sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen und werden nur vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen worden ist.
- (8) Sofern das Gutschriftverfahren vereinbart, ist gilt abweichend von / ergänzend zu den Bestimmungen dieser Ziffer 7:

Der Auftraggeber leistet Zahlungen, ohne dass der Auftragnehmer Rechnungen einreicht. Die Zahlungsfrist beginnt mit Abschluss der Dateneingabe, jedoch nicht vor Erfüllung / Abnahme der Leistung. Die Abrechnung der Leistung erfolgt auf Grundlage des Leistungsnachweises. Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber als Nachweis für die dv-mäßig erfassten Leistungen monatlich, jeweils zum 3. Arbeitstag des Folgemonats, eine Gutschriftenanzeige. In der Gutschriftenanzeige werden je Leistungsnachweis die Leistungen nach Art und Menge einschließlich des Nettopreises, der Umsatzsteuer sowie des Umsatzsteuersatzes ausgewiesen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 7.

8. Steuern

- (1) Im Falle von Dienstleistungen und von Werklieferungen, die in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen und die von ausländischen Auftragnehmern erbracht werden, geht die Steuerschuld auf den Auftraggeber über (§ 13b Umsatzsteuergesetz). Der Auftragnehmer darf in den Rechnungen über diese Leistungen keine deutschen

Umsatzsteuern ausweisen. Verbringt der Auftragnehmer bei der Erbringung der vorgenannten Leistungen Gegenstände aus einem Drittland nach Deutschland und entstehen in diesem Zusammenhang Einfuhrumsatzsteuern, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers.

- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, gegebenenfalls anfallende Quellensteuern / Abzugssteuern vom zu zahlenden Preis einzubehalten und für Rechnung des Auftragnehmers an den Fiskus abzuführen, sofern keine gültige Freistellungsbescheinigung des Auftragnehmers vorliegt.

9. Außenwirtschaft

- (1) Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen können europäischen, deutschen, US-amerikanischen oder anderen nationalen Bestimmungen unterliegen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei einer grenzüberschreitenden Erbringung von Leistungen alle exportrechtlich notwendigen Genehmigungen eigenverantwortlich und auf seine Kosten einzuholen und einschlägige Gesetze und Regelungen einzuhalten.
- (3) Soweit der Auftragnehmer die Leistungen ganz oder teilweise von Dritten bezogen hat, garantiert er, sie aus sicheren Quellen bezogen zu haben, die unter Beachtung und Einhaltung von Export- und anderen einschlägigen rechtlichen Vorschriften des Herstellungslandes / Versendungslandes exportiert, importiert oder erbracht worden sind.
- (4) Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, im Rahmen der Vertragsabwicklung die europäische Gesetzgebung, das deutsche Außenwirtschaftsrecht und das amerikanische (Re-)Exportrecht einzuhalten.

10. Verzug

- (1) Im Fall des Verzugs finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Auftraggeber kommt auch bei Zahlungen erst dann in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers hin nicht leistet.
- (3) Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, kann der Auftraggeber den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

11. Anerkennung der Leistung, Abnahme

- (1) Die Anerkennung der vereinbarten Leistungen bzw. Teilleistungen erfolgt durch den Auftraggeber dann, wenn der Auftragnehmer seine Leistungen entsprechend der Leistungsbeschreibung erbracht hat.

- (2) Sind spezielle Ergebnisse zu erbringen, erfolgt die Abnahme der Leistungen nur, wenn die vorgelegten Arbeitsergebnisse den vereinbarten Anforderungen entsprechen.
- (3) Im Falle der Verweigerung der Abnahme hat der Auftragnehmer die ausstehenden Leistungen unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom Auftraggeber zu bestimmenden angemessenen Frist, nachzubessern bzw. nachzuholen.
- (4) Geringfügige Mängel sind unverzüglich zu beheben, sofern keine Neuleistung geboten ist.

12. Mängelhaftung

- (1) Der Auftragnehmer wird mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen ausschließlich hinreichend qualifizierte Mitarbeiter beauftragen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber - soweit dies in der jeweiligen Angebotsanforderung verlangt wird - eine Beschreibung der Ausbildungs- und Tätigkeitsprofile der eingesetzten bzw. einzusetzenden Mitarbeiter zu übergeben, aus der die Qualifizierung für die zu erbringende Dienstleistung hervorgeht. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Dienstleistungen mit der berufsüblichen Sorgfalt erbracht, auf der Grundlage des jeweils aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik ausgeführt werden und den einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben oder Richtlinien entsprechen.
- (2) Entspricht die Dienstleistung des Auftragnehmers nicht der in Absatz 1 beschriebenen Güte, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Vergütung zu mindern. Weitergehende (u.a. gesetzliche) Rechte des Auftraggebers werden davon nicht berührt.
- (3) Soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht, verjähren Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, an dem ein Dritter Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten geltend macht oder der Auftraggeber in sonstiger Weise Kenntnis vom Bestehen des Rechtsmangels erhält.

13. Nutzungsrechte

- (1) Die nachfolgenden Definitionen gelten im Hinblick auf Ziffern 13/14.

Arbeitsergebnisse:

Neue Produkte und sonstige Ergebnisse, die im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen stehen.

Vorbestehende Produkte:

Jegliche vorbestehende Produkte, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen geliefert werden oder Bestandteil eines Arbeitsergebnisses sind und damit im Zusammenhang stehende vorbestehende Kenntnisse und Ergebnisse.

- (2) Dem Auftraggeber steht das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare, unterlizenzierbare weltweite Nutzungsrecht an sämtlichen Arbeitsergebnissen zu. Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere auch das Recht zur vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, Vervielfältigung, Umgestaltung sowie Bearbeitung von Unterlagen einschließlich ihrer Weiterverwertung für Folgeverträge mit Dritten. Für die Nutzung der Leistungen erforderliche Quellcodes sowie Dokumentationen sind dem Auftraggeber unentgeltlich in geeigneter Form zu übergeben. Das Nutzungsrecht des Auftraggebers besteht auch im Falle einer Kündigung.

Stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen der Leistungserbringung auch Open-Source Software (nachfolgend „OSS“ genannt) zur Verfügung, hat er dem Auftraggeber frühestmöglich, spätestens jedoch mit Leistungserbringung bzw. Lieferung die OSS-Komponenten sowie die jeweils geltenden Lizenzbestimmungen schriftlich mitzuteilen. Ziffer 14 bleibt unberührt.

- (3) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber vorab über seine vorbestehenden Produkte, die in Arbeitsergebnisse integriert werden sollen oder sonst für die Nutzung bzw. Verwertung der Arbeitsergebnisse gemäß Ziffer 13(2) notwendig sind. Der Auftraggeber erhält das nicht-ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare Recht, diese vorbestehenden Produkte zusammen mit den Arbeitsergebnissen zu nutzen. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gilt das oben genannte Nutzungsrecht auch bezüglich anderer vorbestehender Produkte, die unter einem Auftrag auf Basis dieser EB ICT-Services geliefert werden.
- (4) Sämtliche Arbeitsergebnisse, die im Zuge der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftragnehmer erreicht oder aus diesen abgeleitet werden, gehören dem Auftraggeber und einzig dieser ist berechtigt, diese weltweit als Schutzrechte registrieren zu lassen. „Schutzrechte“ sind ungeachtet einer Eintragung, Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Geschmacksmuster, Rechte an Datenbanken sowie alle vergleichbaren Rechte. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Anmeldung dieser geistigen Schutzrechte und stellt sämtliche hierfür notwendigen Dokumente und Genehmigungen zur Verfügung. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter und Unterauftragnehmer in entsprechender Weise.

- (5) Soweit nicht in schriftlicher Form etwas anderes vereinbart wurde, sind sämtliche Gebühren für die dem Auftraggeber unter dieser Ziffer 13 gewährten Rechte in der im betreffenden Auftrag vereinbarten Vergütung enthalten.

14. Rechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer garantiert, dass die von ihm zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Schutzrechten Dritter sind, die die vertragsgemäße Nutzung einschränken bzw. ausschließen kann.
- (2) Die Parteien haben einander unverzüglich über erhobene oder drohende Ansprüche in Bezug auf Rechte Dritter in Kenntnis zu setzen und/oder die andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis von Verstößen oder angeblichen Verstößen gegen Rechte Dritter in Verbindung mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erhalten.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern uneingeschränkt von sämtlichen Klagen, Forderungen, Kosten, Belastungen, Verlusten, Ansprüchen, Schäden und Aufwendungen freizustellen, die diesem aus der Verletzung oder angeblichen Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen. Zusätzlich zu diesen Pflichten kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder:
- (a) die Leistungen so modifizieren oder ersetzen, dass die Verletzung oder angebliche Verletzung von Rechten Dritter vermieden wird, die Leistungen jedoch auch weiterhin in jeder Hinsicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen; oder
 - (b) für den Auftraggeber das Recht zur (weiteren) Nutzung der Leistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung erwirken.
- (4) Stellt der Auftragnehmer den Verstoß gegen Rechte Dritter nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab, ist der Auftraggeber nach eigenem Ermessen zum Rücktritt vom betroffenen Auftrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz oder zu einer entsprechenden Minderung des Kaufpreises und/oder des Lizenzentgeltes berechtigt.

15. Unterauftragnehmer

- (1) Die Beauftragung eines Unterauftragnehmers (hierzu zählen auch externe Berater und Freiberufler) bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, welche ohne die Angabe von Gründen versagt werden kann. Vom Auftragnehmer gewünschte Unterauftragnehmer müssen im Angebot mit Namen des Beraters und den Firmendaten ausgewiesen werden. Verbundene Unternehmen des Auftragnehmers sind ebenfalls Unterauftragnehmer im Sinne dieser Ziffer 15.

- (2) Sollte der Auftragnehmer einen Unterauftragnehmer einsetzen wollen, so wird der Auftragnehmer seine Marge in dieser Hinsicht in seinem Angebot anzeigen. Ferner wird vereinbart, dass, im Falle einer Unterbeauftragung ohne Zustimmung durch den Auftraggeber, der Auftraggeber berechtigt ist, das vereinbarte Entgelt um die Marge des Auftragnehmers zu reduzieren.
- (3) Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die Zustimmung des Auftraggebers zu einer Unterbeauftragung keinesfalls die Erlaubnis umfasst, dass der betreffende Unterauftragnehmer seinerseits Unterbeauftragungen vornehmen darf. Jede weitere Unterbeauftragungsstufe bedarf ihrerseits der expliziten Zustimmung des Auftraggebers. Ferner finden die übrigen Regelungen dieser Ziffer 15 auf solche weiteren Unterbeauftragungsstufen entsprechende Anwendung - insbesondere mit der Folge - dass sich die Margen- und Vertragstransparenz sowie das Verbot von Wettbewerbsbeschränkungen auf die gesamte Kette von Unterbeauftragungen zu erstrecken hat. Eingesetzte Berater, die nicht angestellte Mitarbeiter oder entlehene Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder eines Unterauftragnehmers sind (sog. Freelancer), sind ebenfalls Unterauftragnehmer im Sinne dieser EB ICT-Services und erweitern die Kette derselben. Auf einen solchen Status des Beraters ist im Angebot hinzuweisen.
- (4) Ein Auftrag begründet keinen Arbeitsvertrag zwischen dem Auftraggeber und irgendeiner beim Auftragnehmer oder einem Unterauftragnehmer beschäftigten Person. Der Auftragnehmer und dessen Unterauftragnehmer sind für sämtliche Arbeitgeberpflichtungen verantwortlich, die ihnen aufgrund öffentlicher Vorschriften oder von einer Behörde aufgrund öffentlicher Vorschriften oder von einer Behörde aufgrund der Ausführung eines Auftrags und im Hinblick auf das steuerpflichtige Einkommen des Auftragnehmers auferlegt werden. Darüber hinaus haftet der Auftraggeber für die Zahlung von unter anderem - Gehältern, Reisespesenvergütungen, Personensteuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Versicherungsprämien in Bezug auf Mitarbeiter oder Berater des Auftragnehmers oder seiner Unterauftragnehmer nicht. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von jeglicher Haftung frei und hält ihn schadlos in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen, die gegen diese Verpflichtung verstoßen.
- (5) Erteilt der Auftraggeber seine Zustimmung, so stellt der Auftragnehmer sicher, dass alle im Rahmen des betreffenden Auftrages erteilten Unteraufträge so gestaltet sind, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber uneingeschränkt nachkommen kann.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Standardverträge, welche er mit seinen Unterauftragnehmern vereinbart, dem Auftraggeber zur Kenntnis vorzulegen. In je-

dem Fall verpflichtet sich der Auftragnehmer, keine Vereinbarungen mit seinen Unterauftragnehmern zu schließen, welche es den Unterauftragnehmern verbietet, nach Beendigung des Unterauftragnehmerverhältnisses einen Vertrag direkt oder indirekt mit dem Auftraggeber zu schließen.

- (7) Die Haftung des Auftragnehmers wird weder durch die Unterbeauftragung noch durch die Information über die Ausgestaltung des Unterauftragsverhältnisses noch durch die Zustimmung hierzu durch den Auftraggeber berührt.
- (8) Der Auftraggeber erhält das Recht, die Richtigkeit der im jeweiligen Einzelangebot angegebenen Margen des Auftragnehmers durch direkte Auskunft der IT-Fachkraft zu überprüfen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die IT-Fachkräfte diesbezüglich von ihrer gegenüber dem Auftragnehmer zugesicherten Geheimhaltungsverpflichtung im erforderlichen Umfang zu entbinden. Zur stichprobenhaften Überprüfung der oben angeführten Margen hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers den Vertrag mit der IT-Fachkraft offenzulegen.

16. Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht innerhalb der Deutschen Telekom Gruppe.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Fernmeldegeheimnis, die Bestimmungen des Datenschutzes und insbesondere den Schutz personenbezogener Daten zu wahren.
- (3) Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, alle Personen, die von ihm an der Leistungserbringung beteiligt werden, entsprechend schriftlich zu verpflichten.
- (4) Sämtliche dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Unterlagen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind zusammen mit sämtlichen gefertigten Abschriften, Kopien etc. auf Aufforderung des Auftraggebers an den Auftraggeber herauszugeben oder auf seinen Wunsch hin zu vernichten. Vervielfältigungen von Unterlagen in elektronischen Medien und auf Datenträgern, die nicht übergeben werden können, sind vom Auftragnehmer zu löschen oder dauerhaft unbrauchbar zu machen. Das gilt auch im Falle einer Kündigung. Der Auftragnehmer hat, gleich aus welchem Rechtsgrund, kein Zurückbehaltungsrecht.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer ausdrücklich und nachweislich darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeber folgende personenbezogene Daten über sie zum Zwecke der Sicherstellung gesetzlicher Regelungen und seiner berechtigten geschäftlichen Interessen erheben und verarbeiten kann: Anrede, Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, PLZ, Ort, Land. Für zum Einsatz kommende Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer des Auftragnehmers, die für die Aufnahme einer Tätigkeit in Deutschland nach geltendem deutschem und europäischem Recht eine Arbeitsgenehmigung oder einen Aufenthaltstitel benötigen, können zusätzlich folgende Informationen erhoben werden: Gültigkeitsdauer der Arbeitsgenehmigung und/oder des Aufenthaltstitels, Einschränkung der Wochenarbeitszeit nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Einsatzstandort nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Tätigkeit/Funktion nach Arbeitsgenehmigung.
- (6) Der Auftragnehmer darf Arbeitsergebnisse aus diesem Vertrag sowie jegliche Informationen darüber nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergeben oder veröffentlichen.
- (7) Die Nennung des Auftraggebers als Referenz bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber. Eine erteilte Genehmigung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf durch den Auftraggeber ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.
- (8) Werden personenbezogene Daten von dem Auftraggeber an den Auftragnehmer übergeben und durch den Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeiten verarbeitet, verpflichtet sich der Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers, die vom Auftraggeber vorgegebene Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (ADV) anzuerkennen.
- (9) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus.

17. Einsatzverbote

- (1) Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer ausdrücklich darauf hin, dass Beamtenpensionären, die den Konzern Deutsche Telekom über eine Vorruhestandsregelung verlassen, eine weitere Tätigkeit für den Konzern Deutsche Telekom, sei es direkt oder indirekt, strikt untersagt ist. Dies gilt grundsätzlich auch für ehemalige Angestellte des Konzerns Deutsche Telekom für einen Zeitraum von 15 Monaten nach Ausscheiden aus dem Unternehmen, soweit sie im Zusammenhang mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses eine Abfindung erhalten haben. Falls für den konkreten Einzelfall nicht bereits im Vorfeld durch den Einkauf des Auftraggebers schriftlich eine ent-

sprechende Ausnahme freigegeben wurde, besteht darüber hinaus ein generelles Einsatzverbot für aktuelle Mitarbeiter des Konzerns Deutsche Telekom.

- (2) Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Auftragnehmer, seinerseits sicherzustellen, dass bei seiner Leistungserbringung für den Auftraggeber keine der in Absatz 1 genannten Beamtenpensionäre oder Kräfte im Sinne von Absatz 1, Satz 3 als angestellte Mitarbeiter, im Rahmen eines Einsatzes als Leiharbeitnehmer, als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer oder in sonstiger Weise eingesetzt und keine der in Absatz 1 genannten ehemaligen Angestellten als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer eingesetzt oder als Leiharbeitnehmer an Einheiten des Konzerns Deutsche Telekom entliehen werden.
- (3) Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 17 ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Darüber hinaus bleibt dem Auftraggeber die Geltendmachung diesbezüglicher Schadensersatzansprüche ausdrücklich vorbehalten.

18. Vertretung

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen verpflichtet. Er ist jedoch nicht befugt, den Auftraggeber gegenüber Dritten ohne vorherige schriftliche Bevollmächtigung rechtsgeschäftlich zu vertreten oder sich als sein Beauftragter auszugeben.
- (2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die bei vertragswidrigem Verhalten nach den Grundsätzen der Anscheinsvollmacht entstehen können.

19. Kündigung

- (1) Der Auftraggeber kann jeden Auftrag mit einer Frist von 2 Wochen ordentlich kündigen.
- (2) Wird der Auftrag vom Auftraggeber ordentlich gekündigt, sind im Falle der Beauftragung für bestimmte – im Auftrag bereits festgelegte – Kalendertage bzw. innerhalb dieser Kalendertage liegende Stunden, an denen die Leistungen zu erbringen sind, lediglich diejenigen Kalendertage bzw. Stunden zu vergüten, die im Zeitraum bis Ablauf der 2-wöchigen Kündigungsfrist liegen und für welche die Leistungen tatsächlich erbracht wurden.
- (3) Sind die Kalendertage bzw. die innerhalb dieser Kalendertage liegenden Stunden, an denen die Leistung zu erbringen ist, noch nicht bereits im Auftrag festgelegt, sondern werden die Leistungen aus einem im Auftrag festgelegten mengenmäßigen Tages / Stundenkontin-

gent nach Bedarf innerhalb eines im Auftrag festgelegten Zeitraums seitens des Auftraggebers angefordert, sind lediglich die bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der 2-wöchigen Kündigungsfrist angeforderten und geleisteten Tage/Stunden zu vergüten. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf die Anforderung und/oder die Bezahlung weitergehender Tages/Stundensätze, etwa im Rahmen einer pro rata Betrachtung.

- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere zulässig, wenn der Projektvertrag mit dem Kunden des Auftraggebers, für welchen die Leistungen benötigt wurden, vorzeitig beendet wird.

Der Auftraggeber ist ferner zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Auftragnehmer (und/oder dessen Unterauftragnehmer) die Anforderungen des Mindestlohngesetzes nicht erfüllt.

Jeder Auftrag kann vom Auftraggeber zudem jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, und soweit es im Hinblick auf das geltende Recht möglich ist, gekündigt werden

- (a) wenn der Auftragnehmer die Ausübung seiner Geschäfte oder des Teils seiner Geschäfte einstellt, der sich auf die vertraglich zu erbringenden Dienstleistungen bezieht;
- (b) wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt wird;
- (c) wenn ein Verfahren eröffnet wurde oder ein Beschluss ergangen ist hinsichtlich der freiwilligen oder anderweitigen Auflösung, Liquidation oder Abwicklung des Auftragnehmers (anders als zum Zwecke eines solventen Zusammenschlusses oder einer solventen Umstrukturierung); oder
- (d) wenn in dem maßgeblichen Rechtssystem etwas geschieht, was dem Vorgenannten entspricht.

20. Abtretung von Forderungen

- (1) Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der vertragsschließenden Stelle des Auftraggebers abgetreten werden.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag insgesamt oder einzeln jedem gem. Ziffer 1(4) verbundenen Unternehmen zu übertragen. Einer Zustimmung des Auftragnehmers hierzu bedarf es nicht.

21. Aufrechnung

- (1) Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren.
- (2) Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

22. Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist der von dem Auftraggeber benannte Bestimmungsort für die Leistung.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.
- (3) Gerichtsstand ist der Ort des Geschäftssitzes des Auftraggebers. Dem Auftraggeber steht es jedoch frei, stattdessen auch das für den Geschäftssitz des Auftragnehmers zuständige Gericht anzurufen.
- (4) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen wirksam. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.